

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2020

Nr. 2020/263

KR.Nr. I 0253/2019 (DBK)

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Sind unsere Maturanden studierfähig? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

In der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen Art. 2.2 wird festgehalten:

„Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.“

Jetzt dürfen wir aus der Zeitung erfahren, dass der Kanton Massnahmen zur Erlangung dieser Hochschulreife ergreifen muss. In den Lehrplänen sollen neu sogenannte «basale fachliche Kompetenzen zur allgemeinen Studierfähigkeit» aufgenommen werden. Die basalen fachlichen Kompetenzen bezeichnen dasjenige Wissen und Können, das nicht nur von einzelnen, sondern von vielen Studiengängen vorausgesetzt wird. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist Voraussetzung für die erfolgreiche Aufnahme eines Studiums und dient der Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs.

Offenbar können unsere Kantonsschulen nach all den Reformen ihren Grundauftrag nicht mehr erfüllen. Sind dies die Auswirkungen von untauglichen Lehrmitteln oder Unterrichtsformen? Nun will man an den Kantonsschulen in der Mitte der Schulzeit eine Prüfung einführen, welche explizit die basalen Kompetenzen prüft. Bei Nicht-Erfüllung der Kompetenzen wollen die Kantonsschulen eine Software einsetzen, mit welcher die Schüler ihre «Lücken» füllen können. Gemäss Konrektorin Christina Tardo, wird selbst ein «zusätzlicher Förderunterricht» nicht abgeschlossen.

Die Gleichwertigkeit einer Maturität ist ein hohes Gut in der Schweiz. Diese scheint uns gefährdet.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, diesbezüglich folgende Fragen zu beantworten:

1. Aufgrund welcher Resultate kommt das Rektorat der Kantonsschulen zum Schluss, dass seine Schüler nicht kompetent genug sind und zusätzlich gefördert werden müssen? Wurde dies vor Einführung der Sek-Reform festgestellt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die allgemeine Studierfähigkeit der Maturanden aus dem Kanton Solothurn? Gibt es dazu detaillierte Zahlen und Vergleiche?
3. Sieht der Regierungsrat ebenfalls Handlungsbedarf in der Primar- und SEK I-Stufe, damit die entsprechenden Kompetenzen später auf MAR-Stufe erreicht werden können?
4. Ist diese Prüfung der basalen Fähigkeit eine Abkehr des eingeführten kompetenzorientierten Lehrplans 21 hin zu konkreten Lernzielen wie es früher war?
5. Warum können diese basalen Fähigkeiten nicht mit dem regulären Unterricht kostenneutral erreicht werden?
6. Wie hoch sind die Kosten dieser Massnahmen? Gehört der befristete Schulversuch betreffend Förderung der überfachlichen Kompetenzen durch begleitetes selbstorganisiertes Lernen (BSL), welcher im Globalbudget «Mittelschulbildung» mit Fr. 300'000 budgetiert ist, bereits zu diesem angekündigten Förderunterricht?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1.1 Vorbemerkungen

Gemäss Artikel 61a Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Seit 2011 verständigen sich Bund und Kantone auf gemeinsame bildungspolitische Ziele für die Zukunft, die sie jeweils in einer Erklärung festlegen. Diese basierten auf der Auswertung des ersten nationalen Bildungsberichts und wurden 2015 und 2019 auf Basis der Bildungsberichterstattungen 2014 und 2018 fortgeschrieben. Die Erarbeitung der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele und die Identifikation von bildungspolitischen Herausforderungen, denen Bund und Kantone koordiniert begegnen wollen, sind seit dem 16. Dezember 2016 in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ)¹⁾ verankert.

In der Schweiz wird mit der gymnasialen Maturität die Zutrittsberechtigung für alle Studienfächer verliehen (vorbehältlich Einschränkungen durch Numerus Clausus wie etwa in Medizin oder Sport- und Bewegungswissenschaften). Die maturitäre Qualifikation sollte die künftigen Studierenden also zur allgemeinen Studierfähigkeit führen und sie grundsätzlich dazu befähigen, jedes Studium erfolgreich bewältigen zu können. Eine gesamtschweizerische Evaluation der gymnasialen Maturität (EVAMAR II) hatte 2008 neben einer grundsätzlich positiven Bewertung der gymnasialen Maturität auch auf Lücken bei der allgemeinen Studierfähigkeit hingewiesen. Ein Teil der Maturandinnen und Maturanden ist zwar zum allgemeinen Hochschulzugang berechtigt, verfügt aber in einigen Bereichen, die für sehr viele Studienrichtungen von Bedeutung sind, über mangelhaftes oder ungenügendes Wissen und Können, so in Mathematik und Erstsprache.

In Kenntnisnahme dieser Ergebnisse haben Bund und Kantone das Ziel «Der prüfungsfreie Zugang zur Universität mit gymnasialer Matur ist langfristig sichergestellt» in die Erklärung 2011 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz aufgenommen und 2015 respektive 2019 bestätigt. Als Beitrag an diese Zielsetzung hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 2012 vier Teilprojekte (TP) lanciert, die auch vom Bund mitgetragen werden. Das umfassendste Teilprojekt war die Entwicklung und Festlegung von basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit (nachfolgend als «basale fachliche Studierkompetenzen» bezeichnet) in Erstsprache und Mathematik. Die EDK-Plenarversammlung hat am 17. März 2016 basale fachliche Studierkompetenzen in Erstsprache und Mathematik verabschiedet und Empfehlungen zur langfristigen Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs mit gymnasialer Maturität erlassen. Die basalen fachlichen Studierkompetenzen wurden als Anhang in den Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen aufgenommen. Den Kantonen wurde gleichzeitig empfohlen, Rahmenvorgaben zu erlassen, die das Erreichen der basalen fachlichen Studierkompetenzen sicherstellen. Die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) wurde beauftragt, geeignete Unterstützungsmassnahmen für die Verankerung der basalen fachlichen Studierkompetenzen in Erstsprache und Mathematik in den Schulen in die Wege zu leiten. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Kanton Solothurn aufgenommen²⁾.

¹⁾ BBl 2017 365.

²⁾ Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2020-2023, SGB 0041/2019 vom 26.03.2019 (Massnahme 5592 «Qualität und Angebot der gymnasialen Bildung sichern»).

3.1.2 Begriff der basalen fachlichen Studierkompetenzen

Die basalen fachlichen Studierkompetenzen setzen sich aus jenem Wissen und Können der Maturitätsfächer Mathematik und Erstsprache zusammen, das nicht nur von einzelnen, sondern von fast allen universitären Studiengängen für eine Bewältigung des Studiums vorausgesetzt wird. Sie sollen deshalb während des Gymnasiums von allen Schülerinnen und Schülern erworben werden. Die basalen fachlichen Studierkompetenzen sind dabei nicht als Gesamtheit der Ziele für den betreffenden Fachbereich zu verstehen; sie decken einen Ausschnitt ab. Basale Lehrplanthemen im Fach Mathematik sind zum Beispiel im Bereich Geometrie Vektoroperationen oder im Bereich Arithmetik und Algebra Potenz- und Logarithmengesetze; im Fach Deutsch zum Beispiel das Beherrschen des sprachlichen Regelsystems oder die situations- und adressatengerechte Strukturierung einer Textproduktion.

Die Vermittlung der basalen fachlichen Studierkompetenzen ist nichts Neues in der gymnasialen Bildung. Neu ist, dass diese Kompetenzen erstmals in einer sehr konkreten Art und Weise definiert sind und dass sich die Kantone dafür einsetzen, dass alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Verlauf des Maturitätslehrgangs diese Kompetenzen erwerben.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Aufgrund welcher Resultate kommt das Rektorat der Kantonsschulen zum Schluss, dass seine Schüler nicht kompetent genug sind und zusätzlich gefördert werden müssen? Wurde dies vor Einführung der Sek-Reform festgestellt?

Wie in den einleitenden Vorbemerkungen erwähnt, kommen nicht die Rektorate der Kantonsschulen zu diesem Schluss, sondern die Autoren des im Auftrag der EDK verfassten Berichts¹⁾. Dabei gilt es festzuhalten, dass es sich um gesamtschweizerische Einschätzungen handelt und für den Kanton Solothurn keine separaten Studien durchgeführt wurden. Die durchschnittlichen Vorkenntnisse der Schülerinnen und Schüler, die in ein Gymnasium eintreten oder schon in einem Gymnasium sind, unterscheiden sich zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Maturitätsquoten, aber auch zwischen Kantonen mit unterschiedlichen Zulassungsverfahren stark (Bildungsbericht Schweiz 2018, S. 149).

Es kann kein Zusammenhang mit der Reform der Sekundarstufe I im Kanton Solothurn hergestellt werden. Die Untersuchungen zu EVAMAR II fanden in den Jahren 2005–2008 statt, die Überführung der alten in die neue Struktur der Sekundarstufe I als Folge der Reform fand im Kanton Solothurn gestaffelt ab Schuljahr 2009/2010 statt; die reformierte Sekundarstufe I erreichte im Schuljahr 2013/2014 den Vollbetrieb.

3.2.2 Zu Frage 2

Wie beurteilt der Regierungsrat die allgemeine Studierfähigkeit der Maturanden aus dem Kanton Solothurn? Gibt es dazu detaillierte Zahlen und Vergleiche?

Insgesamt wird die Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden des Kantons Solothurn als hoch eingestuft. Im Kanton Solothurn erlangten bei den Einritten in den Jahren 2007 bis 2010 in ein Bachelorstudium im Durchschnitt 79 % der Studierenden bis acht Jahre nach

¹⁾ Franz Eberle/Christel Brüggelbrock/Christian Rüede/Christof Weber/Urs Albrecht; Basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Mathematik und Erstsprache, Schlussbericht zuhanden der EDK, Zürich, 15. Oktober 2014. Abgerufen am 4. Februar 2020 unter http://www.ife.uzh.ch/research/lehrstuhleberle/forschung/bfkfas/downloads/Schlussbericht_final_V7.pdf.

Studienbeginn einen Universitätsabschluss (CH total: 77 %; ZH: 77 %; BE: 77 %; AG: 82 %; BL: 87 %; BS: 75 %; TG: 76 %), wovon 10 % in einer anderen Fachbereichsgruppe als der ursprünglich gewählten (CH total: 10 %; Schwankungen zwischen 8–15 %). Zählt man die Abschlüsse an pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen hinzu, erhöht sich die solothurnische Erfolgsquote auf 87 % (CH total: 85 %; ZH: 86 %; BE: 85 %; AG: 89 %; BL: 93 %; BS: 82 %; TG: 87 %¹⁾).

Der Zugang zu den universitären Hochschulen ist in der Schweiz grundsätzlich aufgrund des in vielen Kantonen selektiven Zugangs zu den gymnasialen Maturitätsschulen stark begrenzt. Allerdings hängt die Studienerfolgsquote auch von den Qualitätsstandards der Hochschulen ab. Eine hohe Erfolgsquote kann somit auch Ausdruck geringerer Qualitätsansprüche sein. Zudem kann sich die Zusammensetzung der Studierenden je nach Fachbereich und Hochschule unterscheiden, was schlüssige Werte erschwert (Bildungsbericht Schweiz 2018, S. 210 ff.).

Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass von jenen, welche die gymnasiale Maturität abgeschlossen haben, später die meisten eine Berufstätigkeit mit hohen Qualitätsanforderungen ausüben. Die Studienerfolgsquote kann – unter der Annahme, dass ein erfolgreicher Studienabschluss den Erwerb der zu erreichenden Kompetenzen (und damit der Ausbildungsqualität) reflektiert – als Hinweis für die Effektivität eines Studiengangs oder einer Hochschule dienen.

3.2.3 Zu Frage 3

Sieht der Regierungsrat ebenfalls Handlungsbedarf in der Primar- und SEK I-Stufe, damit die entsprechenden Kompetenzen später auf MAR-Stufe erreicht werden können?

Der Kanton Solothurn kennt auf der Sekundarstufe II die drei Anforderungsniveaus Sek B, Sek E und Sek P. Die Sek B bereitet auf eine berufliche Grundbildung mit Basisanforderungen vor, die Sek E auf eine berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen und die Sek P auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen. Die Planungsgrössen sind festgelegt; sie betragen für die Sek B 30–40 %, für die Sek E 40–50 % und für die Sek P 15–20 % (§ 22 Abs. 1 Laufbahnreglement für die Volksschule vom 18. März 2016²⁾).

Der Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I ist mit dem Empfehlungsverfahren geregelt. Die Schülerinnen und Schüler beginnen bereits auf der Primar- und Sekundarstufe I die an den Gymnasien vorausgesetzten basalen fachlichen Studierkompetenzen zu erlernen. Bei der Empfehlung für den Übertritt in die Sekundarstufe I werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Profile für die Anforderungsniveaus Sek B, Sek E und Sek P beurteilt. Mit diesem stringenten Übergang sehen wir derzeit keinen Handlungsbedarf in der Volksschule.

3.2.4 Zu Frage 4

Ist die Prüfung der basalen Fähigkeit eine Abkehr des eingeführten kompetenzorientierten Lehrplans 21 hin zu konkreten Lernzielen wie es früher war?

Nein, es besteht kein Bezug zum Lehrplan 21. Die Kantone sind gemäss Empfehlung der EDK vom 17. März 2017 angehalten, für die Umsetzung der basalen fachlichen Studierkompetenzen in Mathematik und Erstsprache in den Schulen Rahmenvorgaben zu erlassen. In Erfüllung dieser Vorgabe wurden in einer vierkantonal mandatierten Arbeitsgruppe des Bildungsraums Nordwestschweiz Leitsätze zur Implementierung der basalen fachlichen Studierkompetenzen

¹⁾ Bundesamt für Statistik, 28.10.2019, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/uebertritte-verlaeuft-bildungsbereich/tertiaerstufe.assetdetail.9907831.html>.

²⁾ BGS 413.412.

erarbeitet und vom Regierungsausschuss der Kantone AG, BL, BS und SO am 24. September 2018 beschlossen. Einer dieser Leitsätze lautet, dass der Kompetenznachweis respektive der *Erwerb der basalen fachlichen Studierkompetenzen mindestens einmal während des ganzen Lehrgangs in Vergleichstests geprüft wird*. Die Überprüfung der Kompetenzerlangung erfolgt nach wie vor regelmässig in den regulären Prüfungen des Unterrichts. Die in der Frage angesprochene sogenannte «Prüfung der basalen Fähigkeit» soll im Kanton Solothurn nach rund der Hälfte des Ausbildungsgangs stattfinden.

3.2.5 Zu Frage 5

Warum können diese basalen Fähigkeiten nicht mit dem regulären Unterricht kostenneutral erreicht werden?

Der kantonale Lehrplan Gymnasium mit gezieltem Einbezug der basalen fachlichen Studierkompetenzen in Mathematik und Deutsch kommt im regulären Unterricht seit Schuljahr 2018/2019 zum Einsatz.

Eine zentrale Idee der Ermittlung und Benennung von basalen fachlichen Studierkompetenzen war, dass diese Kompetenzen möglichst von allen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten spätestens im Zeitpunkt der Matura erreicht werden. Die eidgenössisch vorgegebenen Bestehensnormen¹⁾ ermöglichen eine grosse Heterogenität in den Klassen, weshalb sich das Ziel ohne gewisse unterstützende Massnahmen nicht erreichen lässt. Im Maturitätsausweis dürfen maximal vier ungenügende Noten ausgewiesen werden, wobei die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben sein darf. Damit ist grundsätzlich auch die Note 1 in Mathematik oder Deutsch (Erstsprache) bei ausreichend guten Noten in den anderen Fächern möglich.

Wie bereits erwähnt, sollten die basalen fachlichen Studierkompetenzen von allen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten erreicht werden – eine Anforderung, die unter den gegebenen Umständen eine grosse Herausforderung darstellt und ohne gewisse unterstützende Massnahmen nicht zu erreichen ist.

3.2.6 Zu Frage 6

Wie hoch sind die Kosten dieser Massnahmen? Gehört der befristete Schulversuch betreffend Förderung der überfachlichen Kompetenzen durch begleitetes selbstorganisiertes Lernen (BSL), welcher im Globalbudget «Mittelschulbildung» mit Fr. 300'000 budgetiert ist, bereits zu diesem angekündigten Förderunterricht?

Für die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen der basalen fachlichen Studierkompetenzen sind keine zusätzlichen Mittel im Globalbudget Mittelschulbildung eingesetzt worden. Die Umsetzung beinhaltet als Massnahme die Bereitstellung eines Lehrmittels auf der Basis einer Lernsoftware. Diese Lernsoftware ist noch in Entwicklung. Daher ist es zurzeit nicht möglich, die voraussichtlich geringen Kosten zu beziffern.

Zwischen den basalen fachlichen Studierkompetenzen in Mathematik und Englisch und der Förderung der überfachlichen Kompetenzen im Rahmen des Projekts zum begleiteteten selbstorganisierten Lernen (BSL) besteht kein Zusammenhang. Ersteres ist eine unbefristete Massnahme

¹⁾ Artikel 16 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 15. Februar 1995; SR 413.11.

der EDK zur Bedeutung und Gewichtung sprachlicher und mathematischer Kompetenzen; Letzteres ist ein schulinterner, zeitlich befristeter Schulversuch zur Förderung des eigenverantwortlichen, selbstorganisierten Lernens.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Volksschulamt
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn
Kantonsschule Olten, Samuel Batzli, Rektor, Hardwald, 4600 Olten
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat